

**Verband der Schweizer Wanderleiterinnen und Wanderleiter,  
Interkantonale Sektion  
STATUTEN**

**Artikel 1 - Bezeichnung, Sitz und Gerichtsort**

Unter dem Namen «Verband der Schweizer Wanderleiterinnen und Wanderleiter, Interkantonale Sektion» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff. des schweizerischen ZGB, im Folgenden «SWL IKS» bzw. «die Sektion» genannt.

Die SWL IKS ist eine Sektion des Verbandes Schweizer Wanderleiterinnen und Wanderleiter (SWL), der das Schweizer Mitglied der UIMLA (Union of International Mountain Leader Associations) ist.

Sie hat ihren Sitz und ihren Gerichtsstandort in der Schweiz, am Wohnort des Kassiers oder ihrer Kassiererin.

**Artikel 2 - Zweck**

Die politisch neutrale und konfessionell unabhängige SWL IKS fördert und verteidigt den Beruf der Wanderleitenden und berücksichtigt dabei die Statuten und Wegleitungen der UIMLA.

Die SWL IKS:

- vertritt seine Mitglieder bei Partnern und Instanzen;
- setzt sich für die Anerkennung des Wanderleiterberufes bei öffentlichen und privaten Instanzen (Verwaltungen und Organisationen) ein;
- ist bestrebt, ein qualitativ hohes Ansehen des Wanderleiterberufes und die damit verbundenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wandern zu erschaffen und aufrecht zu erhalten;
- trägt zur Entwicklung des Wanderleiterberufes bei;
- anerkennt den Tarifrahmen des SWL;
- sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder;
- unterstützt Freundschaftsverbindungen und fördert Ideenaustausch zwischen Mitgliedern und externen Partnern;

**Artikel 3 - Mitglieder**

Der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft in der Sektion sind in den Statuten des SWL geregelt. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind im Mitgliederreglement des SWL festgelegt.

**Artikel 4 - Beitritt**

Für eine Aufnahme in die SWL IKS müssen die Mitgliedschaftskriterien des SWL gemäss Art. 3 erfüllt sein. Das Beitrittsverfahren wird vom Sekretariat SWL durchgeführt. Beitrittsanträge sind daher von den Sektionen an das Sekretariat SWL weiterzuleiten.

## **Artikel 5 - Austritt**

Ein Austritt ist vom Mitglied dem Sekretariat SWL 30 Kalendertage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Rechnungsjahr ist geschuldet.

## **Artikel 6 - Ausschluss**

Ein Mitglied, das

- die in Artikel 3 definierten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt oder
- wesentliche Verpflichtungen gemäss diesen Statuten nicht nachkommt oder
- den Interessen der SWL IKS wiederholt oder auf gravierende Weise zuwiderhandelt

kann nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand von der Generalversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Ausschluss erfolgt.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## **Artikel 8 - Obligatorische Weiterbildung**

Alle Mitglieder mit internationaler oder nationaler Anerkennung sind verpflichtet, Weiterbildungen entsprechend dem Weiterbildungsreglement SWL zu besuchen.

## **Artikel 9 - Verbindung zum SWL**

Die Statuten der SWL IKS müssen die Statuten des SWL respektieren.

Für den Bestand der SWL IKS ist ein Minimum von 10 Mitgliedern erforderlich.

## **Artikel 10 - Mittel**

Die Mittel der SWL IKS bestehen aus Jahresbeiträgen, Subventionen, Schenkungen oder Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Werbeaktionen sowie möglichen finanziellen Partnerschaften.

Die Höhe der Beitrittsbeträge und Jahresbeiträge SWL sind im Mitgliederreglement des SWL definiert.

Die Höhe des Jahresbeitrages der SWL IKS legt die Generalversammlung fest.

Sämtliche Beiträge werden durch den SWL erhoben. Dieser überweist der SWL IKS den ihr zustehenden Anteil.

## **Artikel 11 - Vermögen und persönliche Haftbarkeit der Mitglieder**

Die SWL IKS haftet für die Verbindlichkeiten aus ihren Aktivitäten ausschliesslich mit ihrem Sektionsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 12 - Organe**

Die Organe der SWL IKS sind:

- die Generalversammlung (GV),
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfenden (Kontrollorgan)
- die Kommissionen.

## **Artikel 13 - Generalversammlung (GV)**

Die GV ist das oberste Organ der SWL IKS. Sie wird durch die Mitglieder der SWL IKS gebildet. Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin der SWL IKS.

### *13.1 Einberufung*

Die Mitglieder SWL IKS treten mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen GV zusammen. Die GV wird spätestens 20 Tage vor ihrer Durchführung vom Vorstand schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Sektionsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand organisiert deren Durchführung innerhalb von zwei Monaten.

Der Vorstand legt die Traktanden fest, die Mitglieder können Anträge bis mindestens 10 Tage vor der GV einreichen.

### *13.2 Ablauf*

Die GV kann nur Punkte der Traktandenliste behandeln. Die GV kann über andere Punkte befinden, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Sektionsmitglieder dies entscheidet.

Folgende Punkte müssen in der Traktandenliste der ordentlichen GV, welche das abgelaufene Rechnungsjahr rechtskräftig abschliesst, aufgeführt werden:

- Protokoll der letzten GV,
- Bericht des Vorstandes und der Kommissionen,
- Jahresrechnung, Bilanz und Budget,
- Bericht des Kassiers/der Kassiererin und des Kontrollorgans,
- Anträge und Verschiedenes.

Die GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsehen, werden Entscheidungen mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Entschieden und gewählt wird an der GV mittels Handerhebens. Die GV kann geheim abstimmen, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dafür votieren.

Ein Protokoll der GV muss geführt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Es ist den Mitgliedern der Sektion innert 2 Monaten zu veröffentlichen.

### 13.3 Kompetenzen

Die GV:

- wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollorgans;
- wählt die Delegierten, die den SWL IKS beim SWL vertreten;
- genehmigt das Protokoll der vorherigen GV;
- genehmigt den Jahres- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die Berichte der Kommissionen;
- genehmigt Erfolgsrechnung, Bilanz und den Bericht des Kontrollorgans für das abgelaufene Rechnungsjahr;
- genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
- genehmigt die Statuten SWL IKS und deren Änderungen;
- genehmigt Reglemente und deren Änderungen;
- genehmigt Pflichtenhefte des Vorstandes und von Kommissionen;
- beschliesst Ausschlüsse von Mitgliedern;
- legt die Höhe der Jahresbeiträge der SWL IKS fest;
- befindet über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- legt Entschädigungen für Mitglieder der SWL IKS fest.

### Artikel 14 – Vorstand, Delegierte

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der SWL IKS. Er ist gegenüber der GV verantwortlich und vertritt die SWL IKS.

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis zu 9 Mitgliedern zusammen, welche für die Dauer von einem Jahr gewählt werden und wiederwählbar sind. Der Vorstand organisiert sich selbst und ernennt mindestens einen Präsidenten / eine Präsidentin einen Sekretär / eine Sekretärin und einen Kassier / eine Kassiererin.

#### 14.1 Versammlungen

Der Vorstand versammelt sich so oft, wie es die laufenden Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal pro Jahr.

#### 14.2 Kompetenzen

Der Vorstand:

- führt die Entscheidungen der GV aus;
- schlägt der GV-Richtlinien künftiger Tätigkeiten der SWL IKS vor;
- informiert den SWL;
- arbeitet Reglemente zu Händen der GV aus;
- setzt die von der GV beschlossenen Kommissionen ein;
- erstellt bei Bedarf Pflichtenhefte zur Arbeitsorganisation des Vorstandes und der Kommissionen;
- bereitet die Generalversammlungen vor und organisiert sie;
- gewährleistet die Erfüllung aller für das Funktionieren der Sektion notwendigen Aufgaben, welche nicht direkt in diesen Statuten definiert sind;
- kann unvorhergesehene, aber notwendige, Ausgaben bis 5 % des jährlichen Budgets tätigen;
- aktualisiert das Mitgliederverzeichnis der SWL IKS. Mitglieder der SWL IKS erhalten das Verzeichnis auf Anfrage zugestellt.

### 14.3 Entschädigungen

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können für ihre Arbeit entschädigt werden. Die Kompetenz darüber sowie die Höhe der Entschädigung obliegt der GV.

Für den Vorstand übernimmt die SWL IKS die Jahresgebühr SWL und die Jahresgebühr SWL IKS. An Weiterbildungen der SWL IKS kann ein Vorstandsmitglied kostenlos teilnehmen, bei Bedarf ein weiteres Vorstandsmitglied mit 50% Ermässigung.

Für die Delegierten der Sektion übernimmt die SWL IKS die Jahresgebühr SWL IKS.

Weitere Details zu Entschädigungen und Beiträgen werden durch die GV im Rahmen der jährlichen Budgetgenehmigung festgelegt und in einem Anhang zu den Statuten festgehalten.

### **Artikel 15 - Kontrollorgan**

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und einer Ersatzperson, die von der GV für zwei Jahre gewählt werden. Sie können einmal wiedergewählt werden.

Im Gegensatz zu einer Revision stellt die Rechnungsprüfung keine Prüfung der Geschäftsführung dar, sondern ausschliesslich die Prüfung der Kassenführung, welche folgende Punkte umfasst:

- Kassenüberprüfung (Barbelegproben)
- Überprüfung der Konten (keine Buchung ohne Beleg)
- Überprüfung des Mitgliederstands und der eingegangenen Beiträge
- Liste der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten
- Übereinstimmung der Kontenabschlüsse mit den Daten des Jahresabschlusses
- Sparsame und sachlich korrekte Mittelverwendung
- Vollständigkeit der schriftlichen Unterlagen (Vorstandsbeschlüsse, Verträge, Zuschussunterlagen u.a.).

Die Kontrollstelle berichtet schriftlich zu Händen der GV.

### **Artikel 16 - Kommissionen**

Kommissionen werden durch die GV auf Antrag des Vorstandes entsprechend den Bedürfnissen der SWL IKS geschaffen. Sie setzen sich aus 1 bis 3 Mitgliedern zusammen, darunter ein Vorstandsmitglied.

### **Artikel 17 - Aufgaben und Verpflichtung der SWL IKS**

Die Aufgaben des Vorstandes sind in den von der GV genehmigten Pflichtenheften festgelegt.

Die SWL IKS wird rechtsgültig durch die kollektive Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

### **Artikel 18 - Änderungen der Statuten**

Diese Statuten können auf Antrag von Mitgliedern oder des Vorstandes angepasst werden.

Die Änderungen müssen von der GV mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen genehmigt werden.

Die Statuten und deren Änderungen müssen dem SWL-Vorstand zur Kenntnis vorgelegt werden.

### **Artikel 19 - Auflösung, Fusion mit einem anderen Verband**

Die Auflösung der SWL IKS oder deren Fusion mit einem anderen Verein mit ähnlichen Zielen kann nur von einer ausschliesslich zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen GV entschieden werden. Für eine rechtmässige Entscheidung ist eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand führt die Entscheide der GV entsprechend aus. Bei einer Fusion wird das Sektionsvermögen SWL IKS an den aus der Fusion hervorgehenden Verein übertragen. Bei einer Auflösung der SWL IKS geht das Sektionsvermögen an den SWL.

### **Artikel 20 - Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der SWL IKS entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 21 - Schlussbestimmungen**

Es gilt die deutsche Version dieser Statuten.

Diese geänderten Statuten wurden gemäss Beschluss der ordentlichen GV SWL IKS vom 25. März 2023 den Mitgliedern auf dem Zirkulationsweg vorgelegt. Die Statuten wurden mit einem Stimmenverhältnis von 41 Ja zu 0 nein und 0 Enthaltungen bis zum 15.11.2023 angenommen und treten auf 01.12.2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. März 2021.

Im Namen des Vorstandes SWL IKS



Markus Tanner, Präsident

## **Anhang: Beiträge / Entschädigung Stand 25.03.2023**

Jahresbeitrag Sektion

40 Franken pro Mitglied, 20 Franken bei Beitritt im 2. Halbjahr

Vorstandesentschädigung:

- 3'000 CHF bei 3 Vorstandsmitgliedern
- 4'000 CHF bei 4-9 Vorstandsmitgliedern